



Abs.: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e. V.

Per E-Mail: an
fischer@fischer-plan.de

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Hessen e.V.
Friends of the Earth Germany

Kreisverband Fulda
Bearbeiterin: Ingeborg Peine
Mobil: 0171/5207624
E-Mail: info@bund-fulda.de

Waldstraße 25
36115 Ehrenberg

23. September 2022

**Stellungnahme BEBAUUNGSPLAN NR. 54, „Am Grubener Weg“, 3. Änderung,
Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des BUND Hessen e.V. (Landesverband).

Grundsätzliches:

1. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 1 (6) Baugesetzbuch (BG) "...sind insbesondere zu berücksichtigen:
 7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
 - a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*
2. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag.
 - Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung gebunden; die §§ 14 bis 18, 22 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c sind nicht anzuwenden. **Festgesetzt wird vielmehr ein konkretes Vorhaben.**
 - **Die zuständige Gemeinde hat das Recht, detailliertere Festsetzungen als in gewöhnlichen Bauplänen anzuordnen**, da der normale Festsetzungskatalog ohne Bedeutung ist. Ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan wird dahingehend ausgelegt, dass die Gemeinde mit dessen Erstellung deutlich macht, dass für diesen ergänzend zu bzw. in Abweichung von den allgemeinen Regelungen für 'normale' Bebauungspläne die Sonderregelungen des § 12 BauGB gelten sollen [OVwG Nordrhein-Westfalen, 03.12.2003, 7a D 42/01.NE].
 - ➔ Daher sind Regelungen möglich, die – z. B. und besonders im Hinblick auf Klimaanpassung, Klimaschutz und Schutz der Biologischen Vielfalt – auch über die gesetzlichen Möglichkeiten des BauGB hinaus gehen.
 - ➔ Die jetzigen textlichen Festsetzungen sind in Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt noch nicht ausreichend. Daher sind sowohl bei den textlichen Festsetzungen als auch bei den Ausgleichsmaßnahmen noch wesentliche Verbesserungen nötig.

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu BEBAUUNGSPLAN NR. 54, „Am Grubener Weg“, 3. Änderung, Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan		Seite - 1 - von - 11 -
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

3. Beim vorgestellten Bauvorhaben werden erhebliche Ressourcen – besonders beim Schutzgut Boden – verbraucht, die einen Einfluss auf die örtlichen Verhältnisse beim Wasser/Abwasser haben. Auch im Produktionsbetrieb werden entsprechende Energiemengen benötigt. Wir werden daher in unserer Beurteilung des Planungsvorhabens unser besonderes Augenmerk auf **die erweiterten Möglichkeiten in der Ausgestaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, Klimaschutz, Klimaanpassung und Schutz der Biologischen Vielfalt legen, **da Bauvorhaben mit intensivem Flächen- und Ressourcenverbrauch im Hinblick auf Klimaschutz, Klimaanpassung und Schutz der Biologischen Vielfalt eine besondere Verantwortung zukommt.**
4. Das Vorhaben ist ein Industrievorhaben und liegt in einem bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB. Unserer Meinung nach hätte es einer Vorprüfung bedurft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auch, da es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt.

Dies vorausgeschickt möchten wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme und Empfehlungen zum o. g. Vorhaben übermitteln:

Zu den Festsetzungen im Bebauungsplan

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, §18 und §19 BauNVO)

1.3.3 Überschreitung der GFZ

Eine Überschreitung der GFZ von 0,8 lehnen wir angesichts der bereits sehr großen Versiegelungsfläche ab. Die Bodenversiegelung bedingt die vollständige Vernichtung sämtlicher Bodenfunktionen, hier besonders der Versickerungs- und Kühlfunktion. Angesichts der sich dramatisch ändernden klimatischen Bedingungen werden häufigere und länger anhaltende Starkregenereignisse der Fall sein. Bereits jetzt ist aus der Begründung ersichtlich, dass die vorhandene Entwässerungskapazität nicht ausreicht. Daher ist es wichtig, die Versiegelung des Bodens so gering wie möglich zu halten.

Auch eine „wasserdurchlässige Bauweise“ erlaubt nur eine Teilversickerung des Niederschlagswassers, vermindert trotzdem noch die Kühlfunktion und zerstört die Lebensraumfunktion komplett.

Durch entsprechende Planung könnten Parkplätze auch unterirdisch unter dem Gebäude, im Gebäude oder auf dem Gebäude angelegt werden, ohne dass eine Erhöhung der GFZ nötig ist. In der Begründung fehlt eine Aussage zur Bodenbeschaffenheit/Versickerungsmöglichkeit. Wir gehen davon aus, dass ein entsprechendes Gutachten noch erstellt wird. Sofern es sich um die hier „üblichen“ Böden mit relativ geringer Wasserspeicher/Versickerungskapazität handelt, ist geringe Versiegelung besonders wichtig.

1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- ➔ Wir begrüßen die Anlage einer gemischten Baum-/Strauchhecke, und begrüßen sowohl die geplante Breite von 5 Metern als auch den Abstand zur geplanten Bebauung. Allerdings halten wir eine sachgerechte Pflege der Hecke für erforderlich, da eine unregelmäßige Sukzession auf Dauer den Heckencharakter zerstört und damit zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führt.
- ➔ Wir bitten daher – in Anlehnung an das Merkblatt „Empfehlungen für die fachgerechte Pflege von Feldhecken“ des Landkreis Fulda¹ – die Festsetzung wie folgt zu ergänzen:

¹ [https://www.landkreis-](https://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/08_umweltschutz/Natur_und_Umwelt/Pflege_von_Feldhecken_10_2015.pdf)

[fulda.de/fileadmin/service/Formulare/08_umweltschutz/Natur_und_Umwelt/Pflege_von_Feldhecken_10_2015.pdf](https://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/08_umweltschutz/Natur_und_Umwelt/Pflege_von_Feldhecken_10_2015.pdf)

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu BEBAUUNGSPLAN NR. 54, „Am Grubener Weg“, 3. Änderung, Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan		Seite - 2 - von - 11
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Aufkommende Gehölze sind im Abstand von ca. 5 - 10 Jahren im Winterhalbjahr (zulässig nur vom 1. Oktober - 29. Februar) abschnittsweises "auf den Stock zu setzen": Die Gehölze/Hecken sollen nur abschnittsweise oder stellenweise verjüngt werden. Daher darf ein Gehölzrückschnitt auf max. 1/3 des Bestands der Gehölze erfolgen. Danach sollte man den Gehölzbestand 2-3 Jahre ruhen lassen, um dann die nächste Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Gehölze sind dabei fachgerecht ca. 30 cm über dem Boden abzuschneiden („auf den Stock setzen“). Durch dieses Verfahren wird erreicht, dass im Laufe einiger Jahre der vorhandene Gehölzbestand auf gesamter Länge/Fläche verjüngt und damit erneuert worden ist.

[https://www.landkreis-](https://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/08_umweltschutz/Natur_und_Umwelt/Pflege_von_Feldhecken_10_2015.pdf)

[fulda.de/fileadmin/service/Formulare/08_umweltschutz/Natur_und_Umwelt/Pflege_von_Feldhecken_10_2015.pdf](https://www.landkreis-fulda.de/fileadmin/service/Formulare/08_umweltschutz/Natur_und_Umwelt/Pflege_von_Feldhecken_10_2015.pdf)

→ Weiterhin halten wir zur Erhaltung und zum Schutz der biologischen Vielfalt eine geeignete Unterpflanzung der Hecke für notwendig. Bitte nehmen Sie folgende Ergänzung auf, damit eine fachgerechte Bedeckung des Heckenuntergrunds gewährleistet ist:

Eine geeignete Unterpflanzung ist herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Als Unterpflanzung sind heimische Bodendecker und Wildkräuter zu verwenden.

→ Es fehlt eine Festsetzung zur Fertigstellung, zur Erhaltung und zum Ersatz. Wir bitten daher um folgende Ergänzung/Änderung:

Die Pflanzungen haben spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen. Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans gepflanzten Bäume und Gehölze sind artengerecht regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten bzw. der Anlage von Stellplätzen eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen.

Bei Beseitigung eines vorhandenen Baumes sind pro angefangene 5 Jahre Lebensalter 2 Ersatzbäume - 3x verpflanzt, 4 Jahre alt, h > 3m - anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind bei Absterben umgehend durch gleichwertige Pflanzen zu ersetzen.

Bei Abgang von Gehölzen sind diese in den entsprechenden Arten und festgesetzten Güteanforderungen spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zur Erhaltung der Habitatstrukturen nachzupflanzen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass Eingriffe in den (zukünftigen) Baum- und Gehölzbestand bestand wenigstens ansatzweise am selben Standort auch tatsächlich kompensiert werden und es nicht zu einer Ausdünnung oder Kahlschlag des für das Klima und die Biodiversität wichtigen Baum- und Gehölzbestandes kommt.

Wir begrüßen außerdem sehr, dass Sie Stein- und Schotterflächen verbieten – denn insbesondere Baumscheiben werden sehr oft zur vermeintlichen Pflegeererleichterung derart gestaltet.

1.6.2 Stellplätze, Rettungswege etc.

Bei den Festsetzungen fehlt die Befestigungsart „Schotterrassen“.

Diese Art der Befestigung ist zum Befahren durch normale PKW geeignet, ist wasserdurchlässig und bietet durch die Begrünung ein erhöhtes Maß an Biodiversität, Wasserrückhaltevermögen und Kühlleistung der befestigten Fläche im Gegensatz zu unbegrünter Fläche. Der Pflegeaufwand ist außerdem gering bis nicht vorhanden.

1.6.4. Außenbeleuchtung

Wir begrüßen, dass Festsetzungen zur Eindämmung künstlicher Beleuchtung getroffen wurden und schließen uns hier der Stellungnahme des NABU vom heutigen Datum an, die wir noch ergänzen möchten:

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu BEBAUUNGSPLAN NR. 54, „Am Grubener Weg“, 3. Änderung, Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan		Seite - 3 - von - 11
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Insbesondere die Anstrahlung der Vegetation ist zu unterlassen, natürliche Dunkelmräume sind zu erhalten sind.

Nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu unterlassen, die nötige Beleuchtung bei Zu-/Entladevorgängen durch entsprechende technische Einrichtungen nur anzuschalten, wenn dies arbeitsbedingt nötig ist.

Diese Regelung dient sowohl dem Klimaschutz, der Energieeinsparung und dem Schutz von Flora und Fauna, die durch künstliche nächtliche Beleuchtung – auch bei reduzierter Lichtfarbe und -stärke – geschädigt wird.

1.7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Wir bitten die Festsetzung wie folgt zu ergänzen bzw. auf den bereits oben gleichlautenden Text zu verweisen um Doppelfestsetzungen zu vermeiden.

Die Pflanzungen haben spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen. Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans gepflanzten Bäume und Gehölze sind artengerecht regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten bzw. der Anlage von Stellplätzen eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen.

Bei Beseitigung eines vorhandenen Baumes sind pro angefangene 5 Jahre Lebensalter 2 Ersatzbäume - 3x verpflanzt, 4 Jahre alt, h > 3m - anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bäume sind bei Absterben umgehend durch gleichwertige Pflanzen zu ersetzen.

Bei Abgang von Gehölzen sind diese in den entsprechenden Arten und festgesetzten Güteanforderungen spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zur Erhaltung der Habitatstrukturen nachzupflanzen.

2.1.1 Werbeanlagen

Bitte nehmen Sie folgende Festsetzung vor:

Werbebeleuchtung ist zu vermeiden bzw. es gilt für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, eine max. Leuchtdichte von 5 cd/m². Für Flächen kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten.“

- ➔ Grundsätzlich halten wir nächtliche Beleuchtung von Werbeanlagen in einem reinen Gewerbegebiet für nicht mehr zeitgemäß im Hinblick auf Klimaschutz, Energieeinsparung und Schutz der biologischen Vielfalt.
- ➔ Es empfiehlt sich, mit dem Investor im städtebaulichen Vertrag eine Regelung zu treffen, dass auf Werbebeleuchtung in den Dunkelstunden komplett verzichtet wird, da bei Werbeanlagen – anders als bei Orientierungsbeleuchtung – i.d.R. ein größeres Farbspektrum – auch mit kalten Farben – analog der Firmenlogos zum Einsatz kommt.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen

Es fehlen die Regelungen aus der Begründung zum Bebauungsplan.

Zäune führen zur Habitatszerschneidung, besonders von Kleintieren. Daher ist die Festsetzung wie folgt zu ergänzen:

„Bei Zäunen ist eine Ausführung ohne Sockel vorzunehmen eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm zur Wanderung von Kleintieren zu gewährleisten.“

Eine Bepflanzung von nackten (Draht)Zäunen halten wir außerdem ebenso für unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf die Ortsrandlage in Nachbarschaft freier Natur sowie im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild, die Schaffung zusätzlicher Lebensräume für die Boden- und

Avifauna und die positive Klimawirkung durch Beschattung und Verdunstung, besonders im Sommer.

Bitte ergänzen Sie daher wie folgt:

Zäune sind mit rankenden, klimmenden oder kletternden Pflanzen gemäß der Pflanzliste zu begrünen. Je 5,0 lfdm Zaunlänge ist mind. eine Pflanze anzupflanzen.
Wir schlagen folgende geeignete Pflanzen sowie eine Ergänzung vor:
Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium), Knöterich (Polygonum aubertii), Weinrebe (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii', Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia) Kletterrosen mit ungefüllten Blüten.
Alternativ können Zäune mit einheimischen und standortangepassten Sträuchern hinterpflanzt werden.

3.2 Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung sieht keine Begrünung der Parkplatzflächen vor. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere weiter oben gemachten Hinweise.

3.5 Verwendung von Niederschlagswasser

Vorbemerkung: Im Zuge des Klimawandels werden sich auch die **Starkregenereignisse** hinsichtlich Heftigkeit und Stärke massiv erhöhen und somit die Gefahr einer Überforderung der Kanalisation, verbunden mit der **Gefahr einer Überflutung**, massiv gegeben ist.

Gleichzeitig sind landesweit **sinkende Grundwasserspiegel** und vermehrte Trockenheit des pflanzenverfügbaren Wassers im Oberboden zu beklagen, was nicht zuletzt auch an der zunehmenden Versiegelung der Böden in unserem Siedlungsraum liegt.

➔ **Pflicht einer jeden Bauleitplanung** vor dem gegebenen Hintergrund ist daher, sowohl geeignete Maßnahmen gegen eine Überflutung („Jah hundert reignis“ unter Berücksichtigung sich bereits jetzt schon ändernder Voraussetzungen!) als auch **Maßnahmen** zum Halten des Niederschlagswassers „im Quartier“ zwecks Erhalts des Grundwasserspiegels vor Ort **zu treffen**, um so Gefahren für Umwelt, Klima, Menschen, Tiere und die Biologische Vielfalt möglichst abzuwenden.

Diese Maßnahmen dienen sowohl dem Schutz des Investors **als auch dem Schutz der Allgemeinheit**, die so vor (Hochwasser)Schäden und den erheblichen finanziellen Folgelasten geschützt werden muss.

- ➔ Wir können in den vorliegenden Festsetzungen leider keine ausreichenden Planungen erkennen.
- ➔ **Der Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan müssen daher die in Rede stehenden Probleme schlüssig aufnehmen und lösen.**
- ➔ **Es ist ein schlüssiges Oberflächenentwässerungskonzept (incl. geeigneter Retentionsmöglichkeiten auf Dach- und anderen Flächen) vorzulegen**, dem eine geeignete Simulation eines Hochwasser-/Starkregenereignisses (auf Basis neuester und infolge der Klimaänderung zu erwartender Ereignisse) zugrunde liegen muss.

Es wird zwar ein Hinweis gegeben, aber keinerlei Verpflichtung zur Erstellung eines sinnvollen Niederschlagswasserkonzepts ausgesprochen.

Es wird bereits in der Begründung darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Abwasserressourcen nicht ausreichend sind und ein Retentionsbecken anzulegen ist.

- ➔ Grundsätzlich begrüßen wir das Anlegen von Retentionsmulden und Rigolen im Hinblick auf Wasserbewirtschaftung, Klima, Klimaanpassung und Schutz der Biodiversität
- ➔ Die Berechnung der Flächen (S. 23 der Begründung zum Bebauungsplan) lässt aber eine solche Fläche u. E. überhaupt nicht mehr zu, sodass über Alternativen nachzudenken ist.

- Wir schlagen als Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (eine Kombination von) Zisternen, Retentionsflächen als Mulden, als Baumrigolen sowie - ggfs. ergänzend - als Rigolensystem der Fassadenbegrünung vor.
- Weiterhin ist die Dachfläche als Retentionsfläche in Form eines Retentions-Gründaches geeignet, das nach dem heutigen Stand der Technik auch in Kombination mit einer Photovoltaik- oder Solaranlage problemlos möglich ist.

Durch ein Retentionsdach mit Intensivbegrünung wird sowohl die Gebäudekühlung verbessert (Energieeinsparung), die Verdunstung im Plangebiet gefördert (Klima – mit Auswirkung bis in benachbarte Parzellen) als auch die Grundwasserbildung begünstigt und Überflutungsschäden möglichst vermieden.

Ziele der Dachbegrünung:

- Nutzung, Rückhalt und Versickerung von Regenwasser
- Jede Dachbegrünung bewirkt eine Abflussverzögerung. Niederschlagswasser wird zurückgehalten und somit wird die Kanalisation entlastet. Der Rückhalt von Niederschlagswasser mindert damit auch das Überflutungsrisiko
- Die durch Wasserfläche und Pflanzen entstehende Verdunstungskühle kühlt Gebäude und Umgebung. Die Vegetation an und auf den Gebäuden mindert starke Temperaturschwankungen, schützt die Bausubstanz vor Sturmschäden (z. B. Hagel) sowie Witterung und verlängert somit die Renovierungszyklen von Dächern und Fassaden.
- Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität
- Reduzierung des Energieverbrauchs
- Zusätzlich leisten Gebäudebegrünungen einen positiven Beitrag zur Artenvielfalt und erhöhen die Aufenthaltsqualität. Die Realisierung ist ohne zusätzlichen Flächenverbrauch möglich und ermöglicht die Schaffung von (zuvor zerstörten) Lebensräumen für Flora und Fauna
- Lärminderung

Es ist daher eine Verpflichtung zur Anlage eines Biodiversitätsgründaches mit einer Aufbauhöhe von 10-30 cm, ausreichend bemessener Retentionsfunktion und geeigneter Bepflanzung aufzunehmen.

Zur Bepflanzung nehmen Sie bitte folgende Festsetzung vor:

„Bei der (Neu)anlage von (Dach)begrünungen und allen anderen Blühflächen/Wiesenflächen ist zwingend zertifiziertes, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut auszuschreiben bzw. zu bestellen. Vorzugsweise sind diese Marken zu verwenden:

- Marke VWW-Regiosaaten®
- Marke VWW-Regiogehölze®
- Marke VWW-Regiosträucher®

Die Lieferfirmen sollen Mitglied im Verband deutscher Wildsaamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. sein. **Es ist sicherzustellen, dass die Lieferungen aus dem ausgeschriebenen Naturraum (21 Hessisches Bergland) stammen.**

Alternativ kann geeignetes Saatgut, das im Landkreis Fulda gewonnen wurde, im Rahmen der Mahdgutübertragung ausgebracht werden.

Ein prüfbarer Nachweis ist vorzulegen.“

Anmerkungen zum Saatgut:

Eine wesentliche Annahme des **Regiosaatgut-Systems** ist, dass Pflanzenpopulationen an ihre lokalen Umweltbedingungen, insbesondere Klima, Boden und assoziierte Organismen, angepasst sind und so an ihrem Wuchsort sowie in ihrer Herkunftsregion eine höhere Fitness aufweisen als andernorts. Man spricht hier von lokaler bzw. regionaler Anpassung, die z. B. im Falle von Renaturierungen den Erfolg einer Ansaat erhöhen würde.

Es gibt leider etablierte Saatgutzüchter, die mit unlauteren Methoden auf den Markt drängen. Dabei wird nicht zertifiziertes Saatgut von unbestimmten Herkunft verkauft, das zudem häufig mit gefährlichen Unkräutern belastet ist, und/oder es wird kein Saat-/Pflanzgut einheimischer

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu BE A. UNGSPLAN N. 54, Am Grubener Weg, 3. Ä der ng. Markt gemeinde Burgh n, Ortsteil Hünhan		Seite - 6 - von - 11
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Wildpflanzen verwendet. Dieser Markt wird von den Behörden nicht kontrolliert. Die seriösen Produzenten von Wildsaatgut werden von staatlicher Seite nicht unterstützt. Durch o. g. Festsetzung wird sichergestellt, dass nur gebietsheimisches und für die einheimische Fauna sinnvolles Saatgut ohne Neophyten eingesetzt wird. Die in Baumärkten oder den meisten den meisten Gartencentern angebotenen Saatgutmischungen weisen leider i. d. R. keine Zertifizierung auf.

Bei den genannten Zertifikaten handelt es sich um seit Langem gebräuchliche und etablierte Siegel, die sicherstellen, dass wirklich nur geeignetes Saatgut zur Verfügung gestellt wird.

Siehe dazu unter nachfolgendem Link abrufbare Empfehlungen

- zur Ausschreibung: <https://www.natur-im-vww.de/ausschreibungen/>
- zu Bezugsquellen: <https://www.natur-im-vww.de/bezugsquellen/graeser-und-kraeuter/>

Durch die Vielfalt der Bezugsquellen ist sichergestellt, dass auch im Rahmen einer Ausschreibung eine ausreichende Zahl von marktgerechten Angeboten eingeholt werden kann. Zwei Hauptproduzenten (und damit auch Hauptlieferanten für viele Bezugsquellen in Deutschland) sind die Firmen Rieger-Hofmann und Saaten-Zeller. Es ist unbedingt auf die Herkunftsregion 21/Hessisches Bergland zu achten.

➤ **Bitte geben Sie diese Anmerkungen und Empfehlungen an den Investor weiter!**

3.6.2 Weitere Empfehlungen - Vogelabweiser

Beim geplanten Bauvorhaben ist es sehr wahrscheinlich, dass sowohl in hohem Maße und/oder großformatige Verglasungen zum Einsatz kommen werden. Dadurch ist – vor allem bei begrünter Umgebung – für die Vogelwelt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben. Der bloße und unbestimmte Hinweis in der vorliegenden Form ist daher nicht ausreichend.

Glasscheiben können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel darstellen und damit rechtlich den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen. § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Töten oder Verletzen wildlebender, besonders geschützter Tierarten. **Alle natürlicherweise in Europa vorkommenden Vogelarten in Deutschland sind besonders geschützt.**

- ➔ **Wir stellen fest, dass das Tötungsrisiko bei diesem Bauvorhaben nicht im Sinne des Gesetzes evaluiert wurde.**
- ➔ Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass es sich beim Vogelschlagrisiko an Glas um ein **vermeidbares Risiko** handelt, da es in höchstem Maße von der Art und Weise der (vom Bauherrn gewählten) Gebäudegestaltung und Art der Verglasung abhängig ist.

Auch wenn transparente und spiegelnde Bauelemente nicht in der Absicht errichtet werden, Vögel zu verletzen oder zu töten, kann schon ein billiges In-Kauf-Nehmen diesen Tatbestand erfüllen.

Jährlich sterben in Deutschland

- 200.000 Vögel durch Windräder
- 2.000.000 Vögel durch Hochspannungsleitungen
- 10.000.000 Vögel durch Katzen
- 16.000.000 Vögel durch Bahnverkehr
- 18.000.000 Vögel durch spiegelnde Glasfronten
- > 18.000.000 Vögel durch Straßenverkehr

Für Vögel ist transparentes Glas nicht zu erkennen. Es ist für sie unsichtbar, daher, sehen sie nur die dahinterliegende Umgebung, die für sie interessant sein kann. Dadurch kollidieren sie

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu EBAUUNGSPLAN NR. 54, „Am Grubener Weg“, 3. Änderung, Marktgemeinde Burghaun, r steil ü a		Seite - 7 - von - 11 -
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

teilweise ungebremst in voller Fluggeschwindigkeit mit den Glasscheiben. Vögel erkennen die Spiegelung nicht als solche und kollidieren mit den Abbildern von Himmel oder Strukturen, auf denen sie landen möchten: Bäume, Sträucher, aber auch Wasserflächen und anderes. Besondere Gefährdung geht von Eckverglasungen, (begrünt) verglasten Dachterrassen, gläsernen Verbindungsgängen und -tunneln sowie (Lärm-)Schutzwänden und Balkonverglasungen aus, da diese in viel genutzten Flugschneisen von Vögeln liegen können. Damit Vögel Glas als Hindernis erkennen können, muss es sichtbar gemacht werden. **Wir können dazu ausschließlich zu nichttransparenten Markierungen raten. Für den Menschen nicht sichtbare Varianten wie UV-Markierungen und auch Vogelsilhouetten sind nicht empfehlenswert/nicht wirksam. Einzig bestimmte Glassorten oder Gläser mit aufgetragenen „hoch wirksame Mustern“ können das Problem lösen.** S. hierzu besonders https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vogelfreundl_bauen.pdf

Es ist Pflicht der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zu erlassen – eine bloße Empfehlung reicht hier nicht - wenn bereits bei Aufstellung der Planung ersichtlich ist, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für Vogelschlag besteht. Die Verantwortung kann nicht auf eine nachgelagerte Stelle abgewälzt werden.

→ Bitte nehmen Sie gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Konflikte (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauweise) folgende Festsetzung vor:

Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind ungegliederte, großflächige Glasflächen ab 2 m² vorsorglich mit geeignetem, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Hierzu zählen insbesondere reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von max. 10 %, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz).

Markierungsabstand, Abdeckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Große Glasflächen ohne Untergliederung, die z. B. über mehr als ein Geschoss gehen und Übereckverglasungen sind unzulässig.

Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als **Stand der Technik geltenden** Leitfaden

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler, 2012, http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/vogel_glas_licht_2) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Anmerkung:

Dem Investor ist durch die o. g. Auswahl eine breite Palette an Möglichkeiten gegeben. Er könnte auch die o. g. Möglichkeiten im Sinne eines „Corporat Design“ einsetzen und den Namen oder das Firmenlogo ins Glas einprägen lassen.

→ Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass (unabhängig vom anlassbezogenen Bebauungsplan) gem. BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 „die Flächen **oder Maßnahmen** zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur (dazu gehören die Vögel) und Landschaft“ festgesetzt werden können.

Viele Kommunen nehmen in ihren Bebauungsplänen (so, wie in Darmstadt, dem o.g. Festsetzung entnommen wurde, oder wie in Hamburg und Berlin) das Vogelschlagrisiko mittlerweile bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ganz selbstverständlich in die Festsetzungen auf.

3.10.6 Verwendung von Hecken

Im Hinblick auf den zunehmenden Artenschwund und Erhalt der Biodiversität halten wir die bloße Empfehlung für nicht ausreichend und bitten daher um folgende Ergänzung:

Das Anpflanzen von Koniferen, fremdländischen Nadelgehölze (z.B. Thujen, Scheinzypressen, u. Ä.) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer ist für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes untersagt und unzulässig.

Zusätzlich aufzunehmende Festsetzungen und Hinweise

Fassadengestaltung:

- ➔ Je dunkler die Farbe der Fassade, desto höher die Aufheizung der Fläche/des Gebäudes, und desto höher der Klimatisierungs- und Energiebedarf – besonders in der warmen Jahreszeit.
Wie bei allen Eingriffen in Natur, Landschaft und Klima **geht es immer zuerst um Vermeidung** von Auswirkungen (**CO₂-Vermeidung!**) und erst danach um Ausgleichsstrategien!
- ➔ Helle Fassadenfarben im Weißbereich sind daher unabdingbar. Wir bitten daher um Festsetzung, dass nur helle Fassadenfarben zum Einsatz kommen.
- ➔ Weiterhin könnten Fassadenbegrünungen – besonders im Süd- und Westbereich – erheblich dazu beitragen das Gebäude zu kühlen.
- ➔ Wir schlagen daher eine Festsetzung hinsichtlich der Fassadenbegrünung vor:

Fassadenbegrünung

Außenwände und Mauern sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) zu 30% mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß den Artenempfehlungen mind. zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Je Pflanze ist eine offene Bodenfläche von mind. 0,5qm vorzusehen, wenn nicht ein durchgängiger Pflanzstreifen von mind. 0,5m Breite geplant ist.

Begründung:

- Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Mit der Fassadenbegrünung sollen die Auswirkungen der Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild reduziert werden. Insbesondere fördert die Begrünung die Eingliederung großer Baukörper in das Landschaftsbild in der Ortsrandlage.
- Weiterhin sind positiven Auswirkungen der begrünten Fassaden auf das Mikroklima (Schutz vor Überwärmung) und der Fauna (Lebensraum) zu erwarten.
- Weiterhin kann Regenwasser von den Dachflächen zur Bewässerung der Fassadenbegrünung dienen.
- Sofern die Pflanzstreifen auch noch als Retentionsmulde ausgestaltet werden, kann auch hier eine zusätzliche Regenrückhaltung zur Entlastung der Entwässerung/Kanalisation erreicht werden.

Nutzung solarer Strahlungsenergie

Sie haben leider keinerlei Festsetzungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen. In Zeiten von Klima- und Energiekrise ist eine Festsetzung über die Minimalanforderungen der sonstigen Gesetze hinaus unabdingbar – besonders bei Vorhaben und Produktionsprozessen, die einen hohen Energiebedarf beinhalten.

Die Nutzung regenerativer Energieträger bei Neubauten ist Bestandteil der Klima- und Luftreinhaltungsziele einer Gemeinde.

Zudem soll durch den Einsatz regenerativer Energieträger im Zusammenspiel mit entsprechenden technischen Anlagen (Wärmepumpen, Stromspeicher usw.) auch die Resilienz

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu BEBAUUNGSPLAN NR. 54 „Am Grubener Weg“, 3. Änderung, Marktgemeinde Bur haun Or steil Hünhan		Seite - 9 - von - 11
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

gegenüber Energieimporten erhöht werden. Insbesondere von Betrieben mit hohem Energiebedarf sind u. E. sowohl im Hinblick auf die Ziele zu Klimaschutzmaßnahmen, die angestrebte Treibhausgasneutralität und besonders unter Berücksichtigung der herrschenden Energiekrise alle Anstrengungen zur Erreichung einer CO₂-Neutralität zu unternehmen.

Einige Bundesländer - wie Baden-Württemberg - haben den Herausforderungen durch entsprechende Landesgesetzgebung bereits Rechnung getragen und eine PV-Pflicht bei neu zu erstellenden Gewerbeimmobilien eingeführt.

Dort gilt die Photovoltaikpflicht als erfüllt, wenn die Photovoltaikanlage eine installierte Mindestleistung von 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche aufweist.

Beim Neubau von Parkplätzen reicht es aus, wenn die über der geeigneten Stellplatzfläche installierten Module einen Mindestumfang von 60 Prozent der Eignungsfläche aufweisen. Oberhalb von Fahrgassen müssen keine Module angebracht werden.

Derzeitige Deckelung für die zu installierende Modulfläche liegt bei 300 kwp.

Die vorgenannten Eckdaten können für diesen B-Plan als Orientierung dienen.

→ Das vorgestellte Bauvorhaben zeichnet sich durch sehr große versiegelte Flächen aus - sowohl als Dachflächen als auch als (Kunden)Parkplätze sowie Flächen für Lagerung und Zulieferung, die zur Energiegewinnung genutzt werden könnten (auch für eigene Kfz-Flotte).

Es ist damit zu rechnen, dass in Kürze (sowohl auf Landesebene und/oder Bundesebene) eine allgemeine PV-Pflicht bei Dächern und sonstigen Flächen bei Neubauten eingeführt wird.

Dem sollten auch so aufwendige Projekte wie das vorliegende bereits jetzt Rechnung tragen und diese Flächen wo immer möglich zur Energiegewinnung nutzen.

→ Wir schlagen daher folgende Festsetzung zu einer PV-Pflicht für die Dachflächen und die sonstigen zur Verfügung stehenden Flächen (sofern ohne Konflikte mit anderen Zielen) vor:

Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren (Dach)flächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu 100% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

3. Dachflächen sind so zu konstruieren, dass die statischen Voraussetzungen für die Nachrüstung einer Anlage zur Sonnenenergiegewinnung (Photovoltaik oder Solarthermie) gegeben sind

Die für das Gebiet festzusetzende Solarpflicht ist damit vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden.

Es ist zu überlegen, ob auch andere versiegelte Flächen (Parkplätze, Lagerflächen) in die Festsetzung aufgenommen werden können.

Dadurch sollen dem Investor vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist.

Bei einem Flachdach kann die Ausrichtung der Module frei und nach der bestmöglichen Position gewählt werden.

Sollte eine Ausrüstung mit PV-Modulen zu 100% nicht sofort möglich sein, wäre eine Frist in den Städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu B BAUUNG PLA R. 54 „Am ru ener W “, 3. Änderung Markt em i de Bur haun, O st il Hünhan		Seite - 10 - von - 11
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- ➔ Die entsprechenden Regelungen zur Energieeffizienz und Klimaneutralität sind verbindlich in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.
- ➔ Wir sind sicher, dass die so getroffenen Maßnahmen wesentlichen Anteil daran haben werden, dass der Betrieb (wie ja auch im Umweltgutachten als angestrebt beschrieben) als nachhaltiger Betrieb wettbewerbsfähig wird und auch bleibt.

Im Übrigen schließen sich Dachbegrünung und Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht aus. Es gibt bereits bewährte Konzepte, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und bei geeigneten Anbietern nachgefragt werden können.

Pflaster

Es fehlt der Hinweis, dass nur helle Pflasterflächen zulässig sind (Klimaschutz, Klimaanpassung), da sich dunkles Pflaster zu sehr aufheizt.

Umweltprüfung

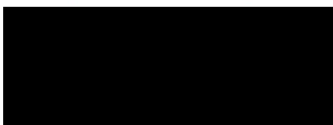
Im Hinblick auf die Ortsrandlage, die Nähe zu einem Biotop, zur Bahnanlage und sonstiger Begrünung weisen wir darauf hin, dass mit erhöhtem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist – z. B. Avifauna, Reptilien, Insekten (Libellen) und bitten diesbezüglich um besonders sorgfältige Untersuchung.

Wir schließen uns im Übrigen der Stellungnahme des NABU an, besonders im Hinblick auf die Hinweise zu besonderen örtlichen Gegebenheiten.

- ➔ Wenn sich neue entscheidungsbeeinflussende Sachverhalte ergeben, die Auswirkungen auf diesen B-Plan haben und jetzt nicht bekannt sind, behalten wir uns vor Informationen zur Abwägung dazu nachzureichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen als baurechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernehmen könnten. Sofern

Mit freundlichen Grüßen



Ingeborg Peine
Sprecherin Naturschutz im Kreisverband Fulda des BUND Hessen

Stellungnahme vom 23.09.2022 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e. V. zu BE_UU_G_54_m Grubener Weg" 3. Änderung, Mar tgemeinde Burghaun, Ortsteil Hün an		Seite - 11 - von - 11 -
Postanschrift: Waldstraße 25 36115 Ehrenberg Tel. 06683/917859	Spendenkonto: BUND Kreisverband Fulda IBAN DE 18 5305 0180 0040 42 BIC HELADEF1FDS Bank: Sparkasse Fulda	Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



DB AG • Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Daniela Künzelmann
TÖB-HE-22-139141/DK
+49 69 265 61934
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R.O41

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Zeichen:

22.09.2022

TÖB-Beteiligung

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan
Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ 3. Änderung sowie Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Grubener Weg“**

➤ Strecke 3600 Frankfurt (M) Hbf – Göttingen, km 129,4 – 129,8

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Dem o. g. Bebauungsplan kann in der vorgelegten Form seitens der DB AG zum jetzigen Zeitpunkt so nicht zugestimmt werden.

Wie Herr Seidel, als Anlagenverantwortlicher des konstruktiven Ingenieurbaus, am 30.08.2022 an Herrn Fladung des Landkreises Fulda per Email geschrieben hat, bestehen zu o.g. Änderung des Bebauungs-, Flächennutzungsplans erhebliche Einwände.

Die von Herrn Fladung geplante gedrosselte Ableitung aus dem zu bauenden Regenrückhaltebecken über den Kiesweiher der DB stellt eine Änderung zum vorgesehenen Flächennutzungsplan (Antrag vom 09.08.22) dar und muss mit entsprechender Begründung neu eingereicht werden.

Hierbei ist besonders zu untersuchen, welche Wassermengen bei einem 100-jährigen Regenereignis anfallen können. Ist der Kiesweiher zur Aufnahme der Wassermengen in der Lage, müssen evtl. bauliche Maßnahmen zur Sicherung des Bahnkörpers durchgeführt werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
N.N.

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Reicht das Gefälle des vorhandenen Grabens und seine Beschaffenheit, oder müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, um die Durchflussmenge im zu erhöhen.
Reicht der Querschnitt des vorhandenen Durchlasses bei km 129,390 aus.
Dieser Durchlass wird in das Überschwemmungsgebiet der Haune hin entwässert.

Solange all diese Fragen nicht durch den Antragsteller beantwortet werden können, stimmen wir der geplanten Bauleitplanung und somit der Nutzung des Kiesweihers zur Oberflächenentwässerung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

X **Dennis
Trobisch**

Digital unterschrieben
von Dennis Trobisch
Datum: 2022.09.22
15:23:14 +02'00'

i.V.

X

**Daniela
Künzelmann**

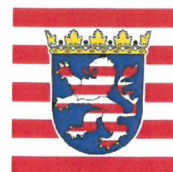
Digital unterschrieben von
Daniela Künzelmann
Datum: 2022.09.22 13:36:10
+02'00'

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link:
www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren



Forstamt Burghaun • Schloßstraße 12 • 36151 Burghaun

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Aktenzeichen	P 22
Bearbeiter/in	Herr Dickert
Durchwahl	06652/9632 - 22
E-Mail	juergen.dickert@forst.hessen.de
Fax	06652/9632 - 40
Ihr Zeichen	Bode / Donges
Ihre Nachricht vom	09.08.2022
Datum	10.08.2022

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, OT Hünhan

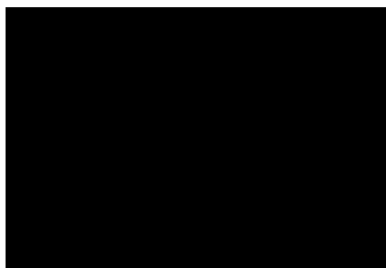
Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ – 3. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Grubener Weg“.

Stellungnahme im Rahmen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Inhalte des o.a. Bebauungsplanes inkl. der geplanten Änderung des FNP bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorgesehene Baugrenze sollte jedoch im Südwesten der Planfläche soweit zurückgenommen werden, dass für die Bebauung keine Gefahren von dem südwestlich vorgelagerten Gehölzbestand der Parzelle Hünhan, Flur 7, Flurstück 1/0 bei Sturm- bzw. Extremwetterereignissen ausgehen können.



Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro FischerPartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Herr Leitschuh**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: (06 61) 60 06-70 78
Telefax: (06 61) 60 06-70 77
E-Mail: Kilian.Leitschuh@Landkreis-Fulda.de
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 15.30 Uhr
Mi., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
nach Terminvereinbarung
Aktenzeichen: 7200-BLP-2022-2508

Fulda, 26. September 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Burghaun, OT Hünhan
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 Gewerbegebiet "Am Grubener Weg"
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Am Grubener Weg"**

Grundstück(e): Gemarkung Hünhan, Flur 7, Flurstücke 10, 11, 12/18, 14/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz

12. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Im Rahmen der Planung sind vorliegend die aus dem Plangebiet auf die benachbarten nordöstlich bzw. westlich liegenden Siedlungsbereiche relevant, die durch gemischte und wohnbauliche Nutzungen geprägt sind.

Im Rahmen der weiteren Planungen wird ein schalltechnisches Gutachten vom TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH erstellt, welche die Auswirkungen hinsichtlich der Lärmentwicklung untersucht. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden zum Entwurf integriert.

Quelle: Begründung zum B-Plan Nr. 54 „Am Grubener Weg“, 3. Änderung vom 24.06.22

Landkreis Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
Haupteingang: Tannenbergstraße

Telefon:
(06 61) 60 06-0
Fax:
(06 61) 60 06-449

Internet:
www.landkreis-fulda.de
E-Mail:
info@landkreis-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda • Konto-Nr. 17 • BLZ 530 501 80
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17
BIC/SWIFT: HELADEF1FDS

Erst nach Vorlage des o.g. schalltechnischen Gutachtens kann eine abschließende immissions-schutzrechtliche Stellungnahme erfolgen.

Grundsätzlich kann man vorab schon sagen, dass dem Abstandsgebot gem. §50 BImSchG insofern Rechnung getragen wird, als dass die Entwicklung eines Industriegebietes GI nach einem bestehenden Gewerbegebiet GE erfolgt und somit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Auswirkung der Maßnahme auf die Siedlungsflächen kann jedoch erst nach Vorlage des Schallgutachtens erfolgen.

Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Nach Maßgabe der dargelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Fulda zu vertretender wasserrechtlicher Belange keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes „am Grubener Weg“.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Des Weiteren bestehen nach Maßgabe der dargelegten Unterlagen aus Sicht der des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Fulda zu vertretender wasserrechtlicher Belange keine Einwände zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“, wenn folgendes mit Bauantragsstellung beim Fachdienst Wasser und Bodenschutz erbracht wird.

Der angedachten Entwässerung, wie unter Punkt 7.4 der Begründung beschrieben, stimmen wir unter folgenden Voraussetzungen zu.

Mit Bauantragsstellung sind dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz die Entwässerungsplanungen des Planungsgrundstückes in Form eines Gesamtentwässerungsplanes vorzulegen. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Erlaubnis zum RRB GE „Am Grubener Weg“, in welchem das aktuelle Plangrundstück noch nicht berücksichtigt ist, eine Anpassung der Erlaubnis in Form eines Änderungsantrags erforderlich, in welchem durch Erläuterungsberichte Planunterlagen und Berechnungen der dann aktuelle Entwässerungsstand dargestellt wird. Ob neben der Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem gewerblichen Grundstück zusätzlich eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich wird, ergibt sich aus der Überrechnung der bestehenden Behandlung des RRB GE „Am Grubener Weg“.

Alternativ sollte vor Einreichung der Baugenehmigung eine Ableitung des Niederschlagswassers ohne Pumpen über den Kiesweiher der Deutschen Bahn geprüft werden. Sollte eine Genehmigung durch die Deutsche Bahn in Aussicht gestellt werden, ist dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz die Genehmigung / Grunddienstbarkeitsvereinbarung mit der Deutschen Bahne mit Einreichung der Planunterlagen vorzulegen.

Fachdienst Natur und Landschaft

Zur oben genannten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Grubener Weg“ bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Maßgaben:

1. Nach den vorliegenden Unterlagen ist zur Erreichung der Sollhöhe eine Erdauffüllung mit einer Höhendifferenz bis zu 13 m angedacht. Die geplante Bebauung kann zusätzlich bis zu 17 m hoch werden. Eine hohe Böschungskante am westlichen und nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches sollte vermieden werden, um Beeinträchtigungen für das nach

§30 BNatSchG geschützte Biotop sowie auf das Landschaftsbild auszuschließen. Ein Mindestabstand zu den Gehölzen ist einzuhalten.

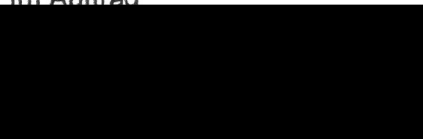
Ggf. kann eine Terrassierung des Geltungsbereiches die Beeinträchtigung minimieren.

2. Die im Geltungsbereich gelegene Ausgleichsmaßnahme sollte sich weiter um den nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches erstrecken um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Zudem sollten alle Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Natur-schutzbehörde abgestimmt werden.
3. DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wäre während der Bauzeiten zu beachten. Insbesondere mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des nach §30 BNatSchG geschützten Biotopes im Zuge der Baumaßnahmen.
4. Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind sich ggf. ergebende Vermeidungs- und vorgezogene Ersatzmaßnahmen in einem Umweltbericht in der Bauleitplanung darzustellen.
5. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollte auf eine umweltverträgliche und insektenfreundliche Beleuchtung (in Hinblick auf §41 a BNatSchG) eingegangen werden (z.B. durch eine Festsetzung zur Außenbeleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB)). *Der Landkreis Fulda stellt Formulierungsvorschläge für Festsetzungen für Planer zur freien Verfügung.*

Weiterer Hinweis: Die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich sollte bis Baubeginn aufrecht-erhalten werden, um ein Brachfallen der Flächen und ggf. das Ansiedeln von Offenlandfeldvögeln zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Kreisverband Fulda
Ortsgruppe Burghaun - Gruben



An die
Marktgemeinde Burghaun
Schloßstr. 15
36151 Burghaun

Burghaun, den 23.09.2022

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Burghaun
Bebauungsplan Nr. 54 "Grubener Weg" 3. Änderung Vorentwurf, OT Burghaun-Hünhan
Beteiligung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. im zweistufigen Regelverfahren zur Errichtung der Gas-
Verflüssigungsanlage.

Die Stellungnahme/Einwendung wird im Namen und in Vollmacht des NABU-
Landesverbandes-Hessen abgegeben. Zudem erfolgt diese Stellungnahme in Abstimmung
mit den weiteren nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden im Landkreis
Fulda, die in der AGN – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände
kooperieren.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, dass wir Ihnen eine Stellungnahme zukommen lassen
dürfen.

Gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch
haben wir folgende Hinweise bzw. Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

Hier ist ein Biotop Gewässer (Weiher) gefährdet, es gibt eine gewaltige Beeinträchtigung der
Grundwasserbildung, durch weitere Aufschüttung, Versiegelung und Fremableitung des
Regenwassers durch Kanalisationen. Der Flächenverlust ist sehr hoch.
Durch Veränderung der Standortbedingungen werden Tier- und Pflanzenarten direkt
betroffen sein, weil ein Teilverlust eines Biotops (Weiher mit Hecken-/Waldumrandung)
bevorsteht.

In der Darstellung Alt in dem Plan „FNP Vermerke“ ist erkennbar das die Fläche des neuen
B-Plans, die Gehölz/Waldumrandung des Gewässerbiotops Weiher ca. 1/3 beeinträchtigt
oder zerstört wird, z.T. wird sogar bis in die Wasserfläche eine Beeinträchtigung sein.
Das sollte auf jeden Fall verhindert werden.
Bei der Umweltprüfung ist hier ein genaues Hinschauen notwendig, da im Gewässer und
herum, Amphibien und Nattern zu erwarten sind, verschiedenste Libellen und jede Menge
andere Arten werden hier wahrscheinlich zu finden sein.

Bei einer Begehung im September 2022 ist aufgefallen das der Weiher zu diesem Zeitpunkt
fast ausgetrocknet ist, laut älterer Anwohner ist dies in früheren Jahren nie vorgekommen.
Es wird vermutet, dass die frühere Wasserzufuhr hauptsächlich wohl durch Oberflächen-
wasser welches aus dem früheren Gefälle von Richtung des jetzigen Gewerbegebietes her
kam. Da dort aufgeschüttet wurde u. das komplette Oberflächenwasser kanalisiert in die
andere Richtung abgeleitet wird, ist dem Weiher weitgehend das Wasser abgegraben
worden und eine Grundwasserbildung ist verschlechtert worden.

Blatt 1/8

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Kreisverband Fulda
Ortsgruppe Burghaun - Gruben



Bei Erweiterung des Gewerbegebietes (weitere Aufschüttung), wird wohl eine noch größere Verschlechterung der Wasserzufuhr entstehen. Es ist dringend darauf zu achten, dass alles mögliche Regenwasser, soweit es nicht verschmutzt ist und zulässig ist, dem Weiher zugeführt wird.

Begründung: Damit das Biotop Weiher weiterhin erhalten bleibt.

Zur den Textlichen Festsetzungen:

1.3.3 dort wird zusätzlich zu der GRZ 0,8 wie im Plan, eine Erhöhung auf 0,9 für weitere Flächen Stellplätze usw. als Zulässig geschrieben, wenn diese Bauweise wasserdurchlässig ausgeführt wird (Rassenkammersteine, wassergebundene Decke, Fugen-oder Porenpflaster)

Dies finden wir nicht gut, die GRZ 0,8 ist schon bei 80% als sehr hoch eingestuft worden, eine Erhöhung sollte hier nicht zugelassen werden

Grund: Eine Versiegelung von 80% ist schon extrem viel und aufgrund der in Zukunft zu erwartenden Sommer als zu hoch zu bewerten.

1.5.1 Garagen und überdachte Pkw (Carports) hier sollte eine Auflage hinein das die Dachflächen zu begrünen sind.

Grund: Damit möglichst viel Wasser vor Ort gespeichert wird und um eine Temperaturabsenkung zu erreichen, um der Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Dies führt zu einem verbesserten Kleinklima u. verbesserter Wärme/Kälte-Isolierung und es werden Starkregenereignisse abgemildert und Dies führt zur Verbesserung der Biodiversität.

1.6.1 Enthält: Im Bereich die Fläche A ist eine dichte Baumhecke zu entwickeln, 10 Bäume mindestens 100 Sträucher, ist nach Anpflanzung der Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen.

Wir finden Gut, das eine Abgrenzung zum Biotop entsteht, jedoch empfehlen wir eine Pflege der Sträucher und die Sukzession bitte zu überdenken, da eine regelmäßige Heckenverjüngung, durch auf den Stock setzen, für die Natur wertvoller ist.

1.6.3 Enthält: Die Verwendung von wasserdichten o. nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Flies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig.

Dies finden wir Gut damit eine zusätzliche Versiegelung verhindert wird und sich besser Grundwasser bilden kann.

1.6.4 Außenbeleuchtung

wir begrüßen und freuen uns über die im Textteil unter 1.6.4 formulierten Festsetzungen zum Thema Außenbeleuchtung.

Allerdings sehen wir die (korrekten) Formulierungen eher im Privatbereich angesiedelt; im gewerblichen Bereich würden die Vorgaben zur Gestaltung der Außenbeleuchtung Blatt 2/8

insbesondere vor dem Hintergrund der Besonderheit des Bauvorhabens wie folgt verfasst sehen:

„Die Umsetzung eines arten- und insektenschonenden sowie nachhaltigen Lichtmanagements setzt eine auf das funktionale Maß beschränkte Außenbeleuchtung voraus. Sie erfolgt durch ausschließlich voll-abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio); freistrahrende Röhren sind unzulässig. Bei Leuchten, die gebäudenah angebracht werden, muss eine großflächige Reflexion an der Fassade oder rückseitig vermieden werden; z.B. durch niedrige Anbringungshöhe, Leuchten mit sog. Backlight-Control, bzw. durch größeren Anbringungsabstand zur Fassade. Grundsätzlich sind ausschließlich niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunkthöhen zu verwenden. Die Lichtmengen sind auf das funktionale Maß entsprechend der ASR A3.4 zu begrenzen und nur im Fall der Arbeitsverrichtung zu nutzen: Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Weg- und Zugangsbeleuchtung; max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung max. Lichtpunkthöhe 4m, besser niedriger. Es dürfen nur Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis max. 2200 Kelvin eingesetzt werden. Außerhalb der Nutzungszeit ist die Beleuchtung erheblich zu reduzieren oder auszuschalten.

Grund: Um Energie einzusparen, Lichtverschmutzung und Insektensterben zu vermindern und verringern des Biodiversitätsverlusts.

1.6.5 Enthält: Kompensationsmaßnahmen oder-flächen werden zum Entwurf ergänzt.

Falls bei der weiteren Planung weiterhin das Gebiet Weiher mit Wald/Heckeneinfriedung betroffen wird, muss eine Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden, die gleichwertig und möglichst in direkter Nähe ist.

1.7 Enthält: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Dies finden wir sehr gut das einheimische Pflanzen zur Verwendung kommen.

2.1 Enthält Werbeanlagen

2.1.1 Hier sollte zusätzlich, auf jeden Fall die Empfehlung des Arbeitskreises Lichtverschmutzung (der Naturschutzverbände des Landkreises Fulda) zur Anwendung kommen.

Werbebeleuchtung ist zu vermeiden bzw. es gilt für Anstrahlungen bzw. selbststrahlenden Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, eine max. Leuchtdichte von 5 cd/m². Für Flächen kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten.“

Grund: Um Energie einzusparen, Lichtverschmutzung und Insektensterben zu vermindern und verringern des Biodiversitätsverlusts.

2.2 Enthält: Gestaltung von Einfriedungen

2.2.1 Enthält: Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen (wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter u. Streckmetall etc.)

Blatt 3/8



Unsere Vorschlag: Um die Durchgängigkeit für bodengebundene Kleintiere zu erhalten, ist ein Mindestbodenabstand von 15 cm einzuhalten. Zäune die nicht hinterpflanzt werden, sind mit rankenden klimmenden oder kletternden Pflanzen gemäß der Pflanzliste zu begrünen. Je 5lfdm Zaunlänge ist mindestens eine Pflanze anzupflanzen.

Wir schlagen folgende Pflanzliste vor:

Waldrebe (*Clematis vitalba*), Efeu (*Hedera helix*), Jelängerjeli (Lonicera caprifolium), Knötrich (*Polygonum aubertii*), Weinrebe (*Parthenocissus tricuspidata* Veitchii), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*) Kletterrosen mit ungefüllten Blüten

Grund: Dadurch soll ein besseres Kleinklima entstehen (mehr Schatten senkt die Temperatur) was gleichzeitig dem Klimawandel entgegen wirkt, zusätzliche bessere Wasserspeicherung erreicht um Starkregenereignisse abmildert und zur Verbesserung der Biodiversität führt.

2.3 Enthält: Grundstücksfreiflächen

2.3.1 Die Freiflächengestaltung in Form von Schotter-, Kies- und Steinschüttungen ist unzulässig. Die dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienenden Schüttungen (z.B. um Gewerbebauten, die auch als Wartungswege dienen) sind von den Festsetzungen ausgenommen.

Wir finden Gut das Schotter-Kies- und Steinschüttungen unzulässig sind.

Unsere Empfehlung: Hier sollte eine genaue Angabe enthalten sein, wie breit diese Wartungswege und Spritzwasserschutzstreifen max. sein dürfen, z. B. 0,6 m damit hier keine Auswüchse entstehen ins unermessliche.

3.5 Enthält: Verwertung von Niederschlagswasser

3.5.1 Enthält: Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG Niederschlagswasser soll ortsnahe versickern, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche belange entgegenstehen.

Dies finden wir sehr gut, wie schon zu Eingangs beschrieben, wäre es sehr wichtig dass möglichst viel Wasser dem Weiher wieder zugeführt wird.

Grund: Durch Versiegelung und Kanalisation wird dem Weiher sehr viel Wasser weggenommen, das muss möglichst ausgeglichen werden.

3.6 und 3.6.1 Enthält: Artenschutzrechtliche Hinweise

Dies finden wir sehr wichtig und genau zu prüfen, da hier in der Nähe ein Weiher-Biotop u. Heckenbiotop ist und die Nähe zu dem Landschaftsschutzgebiet Aue bei der Haune mit seinen Feuchtwiesen recht nahe ist.

3.6.2 Enthält: Weitere Empfehlungen:

Empfohlen wird die Anbringung von Vogelabweisern an großflächigen Glasflächen

Blatt 4/8



Wir finden Gut das an Vogelschlag gedacht worden ist, eine Empfehlung ist aber nicht bestimmend und bindend, daher sollte es genau festgeschrieben sein.

Unser Textvorschlag zu 3.6.2:

„Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile ab 2 qm die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.“

Grund: Vogelschlag durch Glas und spiegelnde Flächen wurden bisher sehr unterschätzt, es sterben ca. 18000000 Vögel durch spiegelnde Glasfronten.

Hier ist in der Nähe ein Biotop, damit ist mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Übrigens: aufkleben von Greifvogel-Silhouetten ist in der Regel fast wirkungslos.

3.10 Enthält: Pflanzlisten (Artenauswahl und –empfehlungen)

Wir finden gut, dass einheimische Pflanzen zur Auswahl in der Liste sind, aber der Ausdruck Empfehlungen ist zu streichen.

Grund: da er nicht verpflichtend oder bestimmend ist, eine Empfehlung muss niemand einhalten.

3.10.6 Enthält: Die Verwendung von Hecken aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sollte vermieden werden.

Wir finden sehr gut, dass nichteinheimische Pflanzen ausgeschlossen werden sollen. Leider ist der Ausdruck „sollte vermieden werden“ nicht bindend und eindeutig, hier sollte die Formulierung rein

„ist unzulässig.“

Grund: Neophyten können sich ausbreiten durch Samen, bis in das Biotop. Das sollte vermieden werden. Zudem kommen die meisten Tierarten mit einheimischen Pflanzen am besten klar und führt besser zum Erhalt der Biodiversität.

Weiter empfehlen wir aufzunehmen, bei Gebäuden, begrünte Dächer vorzuschreiben. Da bei gewerblichen Flachdächer oder zumindest nur geringgradige Dachneigungen anzunehmen sind.

Grund: Damit möglichst viel Wasser vor Ort gespeichert wird und um eine Temperaturabsenkung zu erreichen, um der Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Dies führt zu einem verbesserten Kleinklima u. verbesserter Wärme/Kälte-Isolierung und es werden Starkregenereignisse abmildert und führt zur Verbesserung der Biodiversität.

Blatt5/8

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Kreisverband Fulda
Ortsgruppe Burghaun - Gruben



In der Begründung „Änderung des Flächennutzungsplan“:

3.4 Enthält: Biotopschutz gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich Hünhan“ Nr. 277 welches vom Plangebiet nicht berührt wird.

Hier scheint Etwas übersehen worden zu sein,
Wenn man wie oben schon mal beschrieben:

In der Darstellung Alt in dem Plan „FNP Vermerke „ nachschaut, ist erkennbar das die Fläche des neue B-Plans, die Gehölz/Waldumrandung des Gewässerbiotops Weiher ca. 1/3 beeinträchtigt oder zerstört wird, z.T. wird sogar bis in die Wasserfläche eine Beeinträchtigung sein.
Das sollte auf jeden Fall verhindert werden.

4.2 Enthält Überschwemmungsgebiet/ Oberirdische Gewässer
Westlich des Plangebietes entlang der Bahnlinie befindet sich ein temporäres Gewässer (Tümpel), welches nicht vom Plangebiet berührt wird.

Hier gilt das gleiche wie im Punkt 3.4 zuvor, hier scheint Etwas übersehen worden zu sein.

4.4. Enthält Abwasserentsorgung

Hinweis: Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet sowie nicht in das angrenzende Biotop „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich Hünhan“ eingeleitet werden.

Hier sollte man überdenken, im Anbetracht der oben beschrieben Missstände dass hier kaum noch Wasser in den Zulauf des Weihers kommt, ob doch „nicht verschmutztes Wasser“ eingeleitet werden kann.

Grund: Damit der Weiher (Biotop) weiterhin einen Wasserzulauf hat.

Zur Begründung Bebauungsplan Nr 54 „Am Grubener Weg“ 3. Änderung Vorentwurf:

3.2 Enthält: Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)

Wie schon in den Textlichen Festsetzungen 1.3.3 beschrieben:
dort wird zusätzlich zu der GRZ 0,8 wie im Plan, eine Erhöhung auf 0,9 für weitere Flächen Stellplätze usw. als Zulässig geschrieben, wenn diese Bauweise wasserdurchlässig ausgeführt wird (Rasenkammersteine, wassergebundene Decke, Fugen-oder Porenpflaster)

Dies finden wir nicht gut,
die GRZ 0,8 ist schon als sehr hoch eingestuft worden, eine Erhöhung sollte hier nicht zugelassen werden.

Blatt 6/8

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Kreisverband Fulda
Ortsgruppe Burghaun - Gruben



4.1 Enthält: Werbeanlagen

Wie schon in den textlichen Festsetzungen unter 2.1.1 beschrieben:
Hier sollte zusätzlich, auf jeden Fall die Empfehlung des Arbeitskreises
Lichtverschmutzung (der Naturschutzverbände des Landkreises Fulda) zur Anwendung
kommen.

Werbebeleuchtung ist zu vermeiden bzw. es gilt für Anstrahlungen bzw. selbststrahlende
Werbeanlagen, die größer als 10 m² sind, eine max. Leuchtdichte von 5 cd/m². Für Flächen
kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei
selbststrahlenden Anlagen (größte Flächenanteile) sind in dunklen oder warmen Tönen zu
gestalten."

Grund: Um Energie einzusparen, Lichtverschmutzung vermeiden, großes Insektensterben
verringern und dadurch Verbesserung der Biodiversität.

4.3 Enthält: Gestaltung von Einfriedungen

Um die Durchgängigkeit für bodengebundene Kleintiere zu erhalten, wird ein
Mindestbodenabstand von 15 cm empfohlen.

Dies finden wir gut, jedoch empfehlen wir, dass der letzte Satz „wird ein Mindestabstand von
15 cm empfohlen“ zu ersetzen, in „ist ein Mindestabstand von 15 cm einzuhalten“.

Grund: „empfehlen“ ist nicht bindend und muss nicht eingehalten werden.

5.2 Enthält: Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Ist Wichtig und Notwendig

6. Enthält: Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Von uns wird empfohlen in die textlichen Festsetzungen mit Hinein zu nehmen, dass
PV-Anlagen auf alle geeignet möglichen Dächer 100% zur Energiegewinnung zu installieren
sind.

Grund: Um die Klima- und Energiekrise zu mindern.

6.1 Enthält: Artenschutzrechtliche Belange

Das finden wir sehr wichtig.

6.2 Enthält: Schutzgebiete

Westlich und jenseits der Bahnlinie grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Auenverbundes
Fulda an.

Diese Auelandschaft der Haune mit seinen Feuchtwiesen ist sehr artenreich, hier ist es
wichtig genau hinzuschauen welche Arten in das nahe Plangebiet hineinwirken.

Grund: Damit möglichst keine Arten gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Blatt7/8



6.3 Enthält: Biotopschutz

Nach dem derzeitigem Kenntnisstand werden biotopschutzrechtliche Belange nicht negativ berührt. „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich Hünhan“ Nr. 277 welches vom Plangebiet nicht berührt wird.

Hier ist wohl eindeutig Etwas übersehen worden: Wie schon zu Anfang geschildert unter In der Darstellung Alt in dem Plan „FNP Vermerke „ nachschaut, ist erkennbar das die Fläche des neue B-Plans, die Gehölz/Waldumrandung des Gewässerbiotops Weiher ca. 1/3 beeinträchtigt oder zerstört wird, z.T. wird sogar bis in die Wasserfläche eine Beeinträchtigung sein. Das sollte auf jeden Fall verhindert werden.

7.2 Enthält: Überschwemmungsgebiet / Oberirdische Gewässer

Westlich des Plangebiets entlang der Bahnlinie befindet sich ein temporeres Gewässer (Tümpel“, welches nicht vom Plangebiet berührt wird.

Wie zuvor unter 6.3 beschrieben

Hier ist wohl eindeutig Etwas übersehen worden, siehe oben.

7.4 Enthält: Abwasserentsorgung

Hinweis: Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet sowie nicht in das angrenzende Biotop „Tümpel an der Bahnlinie nordöstlich Hünhan“ eingeleitet werden.

Wie schon (In der Begründung „ Änderung des Flächenutzungsplan“4.4.)

Hier sollte man überdenken, im Anbetracht der oben beschrieben Missstände, dass hier kaum noch Wasser in den Zulauf des Weihers kommt, ob doch „nicht verschmutztes Wasser“ eingeleitet werden kann.

Grund: Damit der Weiher (Biotop) weiterhin einen Wasserzulauf hat.

Hinweis für die Planer und die Gemeindeverwaltung:

Bei der Begehung des Weihers ist aufgefallen das die eingezeichneten Wege nicht mehr existieren bzw. weggeackert wurden. Hier ist wohl mal Klarheit zu schaffen, da Diese ja wahrscheinlich Gemeind eeigentum sind.

Früher war eine vollständige Zuwegung aus Richtung des jetzigen Gewerbegebietes neben der Bahnlinie vorhanden, dieser ist bei Aufschüttung des Gewerbegebietes verschwunden. Hier empfehlen wir eine Zuwegung wieder herzustellen zum Weiher.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Jordan

1.Vorsitzender

NABU-Burghaun

Franz-Wieber-Str. 12

36151 Burghaun-Hünhan

Tel. 0160/7411944

Blatt 8/8



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

I 18 KMRD- 6b 06/05-

B 5754-2022

Ihr Zeichen:

Frau Vanessa Donges

Ihre Nachricht vom:

09.08.2022

Ihr Ansprechpartner:

Alexander Majunke

Zimmernummer:

0.18

Telefon/ Fax:

06151 12 6511/ 12 5133

E-Mail:

alexander.majunke@rpda.hessen.de

Kampfmittelräumdienst:

kmr@rpda.hessen.de

Datum:

28.09.2022

Burghaun,

Ortsteil Hünhan

Gewerbegebiet "Am Grubener Weg"

Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 54 - 3. Änderung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

06151 12 0 (Zentrale)

Telefax:

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

per Mail an:

fischer@fischer-plan.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/31-2022/1

Dokument-Nr.: 2022/1089996

Ihr Zeichen: Bode / Donges

Ihre Nachricht: 09.08.2022

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick

Durchwahl: (0561) 106-2811

E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Wagner

Durchwahl: (0561) 106-2819

E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift: Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 25.08.2022

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Gemarkung Hünhan

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Grubener Weg“

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

In der Marktgemeinde Burghaun beabsichtigt ein Unternehmen eine Gas-Verflüssigungsanlage zu errichten, um Liquefied Natural Gas (LNG)-Tankstellen mit dem dort produzierten Treibstoff zu versorgen.

Der für die v. g. Anlage vorgesehene ca. 1,45 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10, 11, 12/18 (tlw.), 14/12 (tlw.) in der Flur 7 der Gemarkung Hünhan (vgl. nachfolgende Abb. 1).

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



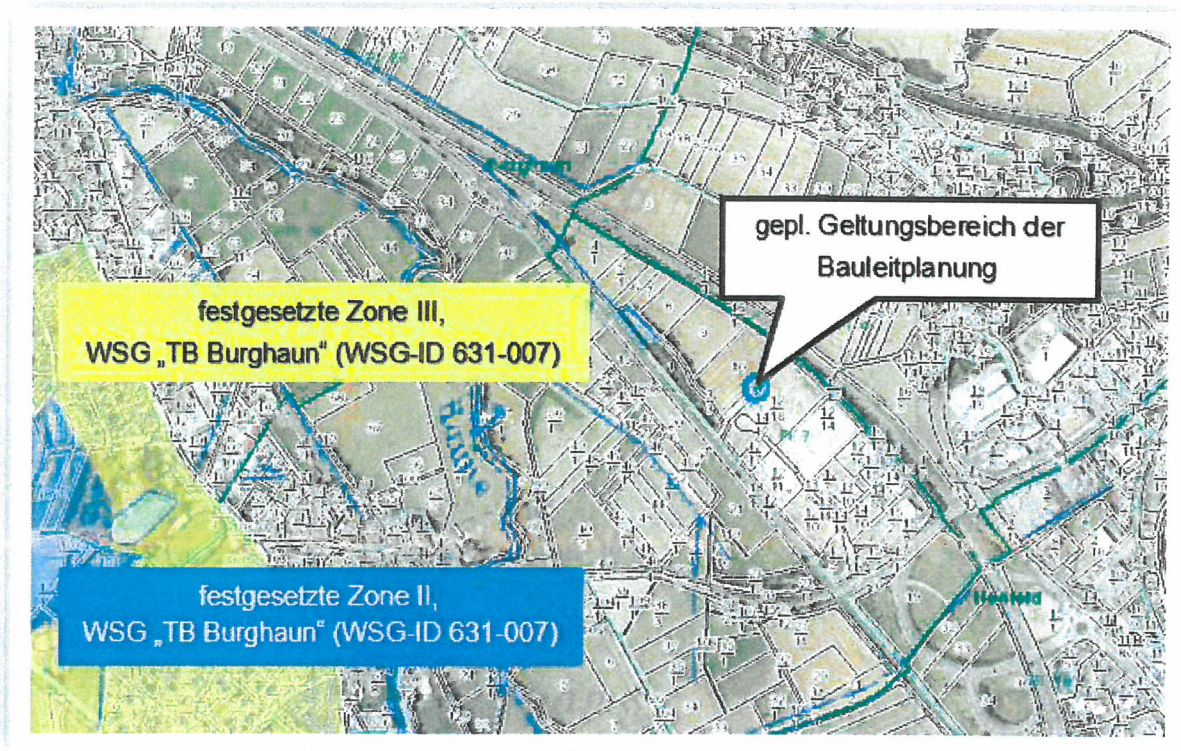


Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) mit Ergänzungen durch Dez. 31.2

Der Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach den gültigen Regionalplan Nordhessen ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung von Festsetzungsvorhaben, die sich auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. d. § 5 WHG beziehen, obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweis:

Falls die mit der Aufstellung der o. a. Bauleitplanung erforderlichen Eingriffe in den Naturhaushalt Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches erfordern sollten, wäre eine Beurteilung dieser Maßnahmen aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Beschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen in den vorliegenden Entwurfsunterlagen als ausreichend beurteilt.

Gemäß S. 9 der Begründung wird der Vorhabenbereich mit einer mittleren Bodenfunktionsbewertung eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass nach aktueller Recherche im BodenViewer Hessen für das Planungsgebiet insgesamt sogar nur eine geringe bodenfunktionale Gesamtbewertung vorliegt.

Um die in der Begründung beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch im Zuge der Bauausführung zu gewährleisten, wird empfohlen in den textlichen Festsetzungen unter „3.7 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel“ zusätzlich einen Passus aufzunehmen, in dem auf die Einhaltung des Merkblattes „Bodenschutz für Bauausführende“ des HMUKLV hingewiesen wird, in welchem in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz u.a. auch auf die einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 verwiesen wird. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Bei der Bauausführung ist das vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebene Merkblatt Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. I S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Burghaun
Schloßstraße 15
36151 Burghaun

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/1-2019/9
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-2881
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen Bode / Donges
Ihre Nachricht 09.08.2022

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 26.09.2022

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TöB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Planung: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)
Gemarkung: ?, Flur ?

Gemeinde: Burghaun

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den vorliegen Planungsunterlagen ist die Ausweisung eines Industriegebietes (GI) beabsichtigt. Für die Nutzung der Fläche gibt es bereits ein konkretes Planungsvorhaben für eine (Zweite!) Gas-Verflüssigungsanlage für LNG-Treibstoff. Diese Anlage ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig und fällt außerdem unter die Störfallverordnung (12. BImSchV).

Gegen die Planungen, das Gebiet – unabhängig von bestimmten Nutzungen - als GI auszuweisen, bestehen aus Sicht des von mir zu vertretenden gewerblichen Immissionsschutzes zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.

Da neben der jetzt neu zu planenden Gas-Verflüssigungsanlage ebenfalls im unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet bereits eine gleichartige Anlage errichtet werden soll die unter das BImSchG fällt, empfehle ich aus bauplanungsrechtlichen Gründen eine Erweiterung der Ausweisung als GI um diesen Bereich (Flurstück 12/18).

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Für meine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sind noch das zugesagte schalltechnische Gutachten sowie der Umweltbericht vorzulegen.

Redaktioneller Hinweis

Nach den Planunterlagen (Begründungen) befindet sich die erste (!) Anlage aktuell im Bau im bestehenden Gewerbegebiet. Nach meinen Informationen entspricht das nicht den Tatsachen. Für diese Anlage ist bislang weder ein vollständiger Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht worden noch wurde sie genehmigt. Insofern kann von einer in Errichtung befindlichen Anlage nicht gesprochen werden. Im Übrigen stellt die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 dar.

Hinweis zur Errichtung und Betrieb der Gas-Verflüssigungsanlage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (inkl. Änderung des Flächennutzungsplanes) soll die Errichtung und der Betrieb einer zweiten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Gasverflüssigungsanlage bauplanungsrechtlich ermöglicht werden, die wie die erste Anlage unter die Vorschriften der Störfallverordnung fallen wird. Im Rahmen meiner Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist zu beachten, dass ausreichende Sicherheitsabstände zwischen Störfall-Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen (hier: wichtige Verkehrswege) zu gewährleisten sind. Die Sicherheitsabstände sind nach europäischem Störfallrecht erforderlich, um die Folgen möglicher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).

Hierfür ist die Vorlage eines störfallrechtlichen Gutachtens zur Abstandsermittlung erforderlich.

Sofern die gutachterliche Prüfung des ausreichenden Abstandes bei der Aufstellung des Flächennutzungs- oder Bebauungsplan noch nicht vorgenommen wird, muss diese gemäß Urteil des EuGH vom 15. September 2011 im späteren Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.

Rechtlicher Hinweis:

Mit meiner vorläufigen Stellungnahme als TöB ist keine grundsätzliche Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Gas-Verflüssigungsanlage verbunden!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Burghaun
Schloßstraße 15
36151 Burghaun

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/27-2020/5
RPKS - 34-61 d 02/27-2020/2

Dokument-Nr. 2022/1230843
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 08.09.2022

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan
Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“, 3. Änderung sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Grubener Weg“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Marbach“ (Sole, Salz) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Burghaun
Schloßstraße 15

36151 Burghaun

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 21016/17

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Herr Rauch

Durchwahl

0561 106 - 4245

Fax

0611 32764 1642

E-Mail

martin.rauch@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro

Fischer

Ihre Nachricht

10.08.2022

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

23.09.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Burghaun, Ott Hünhan;

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorgelegten Planung soll die Ausweisung eines Industriegebietes als Erweiterungsfläche für einen ortsansässigen Betrieb im Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht werden. Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt den Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für besondere Klimafunktionen fest. Diese Festlegungen sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen, stellen eine Erweiterung aber nicht grundsätzlich in Frage. Gemäß der vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in Auftrag gegebenen Landesweiten Klimaanalyse Hessen (2022) tangiert die Planungsfläche keine Bereiche von besonderer thermischer Betroffenheit.

Die Flächeninanspruchnahme stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Grubener Weg“ dar.

Der Planung stehen jedoch nur dann keine Ziele des RPN entgegen, wenn der zentrenrelevante Einzelhandel im Industriegebiet anhand der textlichen Festsetzungen ausgeschlossen wird.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Rauch

Eingang quittiert!

23. SEP 2022

Gemeindeverwaltung
Marktgemeinde Burghaun
Schloßstraße 15
36151 Burghaun

22. September 2022

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan,
Bebauungsplan Nr. 54, Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Grubener Weg“ Flur 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Veränderungen im Rahmen o.g. Vorhabens betreffen mich (a) als
[REDACTED] und (b) als Anwohnerin in Sichtweite
des betroffenen Gebiets.

Bitte beachten Sie meine nachfolgende Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben.
Diese ist nicht als abschließend zu verstehen, da wesentliche Informationen der
Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht worden sind.

I. Verschlechterung meines Grundstückswertes:

- a. Verschattungen durch Bauwerke in Grundstücksnähe, die die landwirtschaftliche Nutzung meines Ackers betreffen, sind für mich nicht hinnehmbar
- b. Wenn die Nebengrundstücke, welche etwas höher liegen als mein Grundstück, bebaut und versiegelt werden, fürchte ich einen zeitweise zu erheblichen Oberflächenwassereintrag auf meinem Grundstück bei Niederschlägen sowie unzureichenden Wasserausgleich im Boden in der übrigen Zeit
- c. Mögliche Umweltgefährdungen (insb. Schadstoffemissionen) durch die geplante Nutzung der sich dort ansiedelnden Gewerbebetriebe sind vorbeugend auszuschließen. Jedwede Emissionsart (auch bspw. Vibrationen), deren Umfang und Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen sind mitzuteilen und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna (z.B. auf Bodenorganismen in meinem Ackerland) sind vorzulegen
- d. Ich erwarte unbedingt sicherzustellen, dass während Erschließung, Bauarbeiten, Betrieb und Rückbau mein Grundstück zu keiner Zeit betreten oder befahren wird
- e. Eine erwartbare Gas-Pipeline ist nicht Gegenstand der o.g.

Bekanntmachung. Sofern diese zum Betrieb der geplanten Anlage notwendig ist, bitte ich um Informationen hierüber. Vorsorglich teile ich mit, dass auch eine Verlegung in öffentlichem Raum zu Beeinträchtigungen meines landwirtschaftlichen Grundstücks führen kann (insb. Wärmeentwicklung durch die Innenwandreibung, Dränagen, Bodenverdichtungen)

II. Einbußen bei der landwirtschaftlichen Nutzung:

- a. Verschattungen durch Bauwerke in Grundstücksnähe, die die landwirtschaftliche Nutzung meines Ackers betreffen, sind für mich nicht hinnehmbar
- b. Wenn die Nebengrundstücke, welche etwas höher liegen als mein Grundstück, bebaut und versiegelt werden, fürchte ich einen zeitweise zu erheblichen Oberflächenwassereintrag auf meinem Grundstück bei Niederschlägen sowie unzureichenden Wasserausgleich im Boden in der übrigen Zeit
- c. Mögliche Umweltgefährdungen (insb. Schadstoffemissionen) durch die geplante Nutzung der sich dort ansiedelnden Gewerbebetriebe sind vorbeugend auszuschließen. Jedwede Emissionsart (auch bspw. Vibrationen), deren Umfang und Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen sind mitzuteilen und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna (z.B. auf Bodenorganismen in meinem Ackerland) sind vorzulegen
- d. Ich erwarte unbedingt sicherzustellen, dass während Erschließung, Bauarbeiten, Betrieb und Rückbau mein Grundstück zu keiner Zeit betreten oder befahren wird
- e. Eine erwartbare Gas-Pipeline ist nicht Gegenstand der o.g. Bekanntmachung. Sofern diese zum Betrieb der geplanten Anlage notwendig ist, bitte ich um Informationen hierüber. Vorsorglich teile ich mit, dass auch eine Verlegung in öffentlichem Raum zu Beeinträchtigungen meines landwirtschaftlichen Grundstücks führen kann (insb. Wärmeentwicklung durch die Innenwandreibung, Dränagen, Bodenverdichtungen)

III. Intransparenz bei mit dem Vorhaben verbundenen weiteren Folgen:

- a. Es stellt sich mir weiterhin die Frage wie eine Gas-Verflüssigungsanlage im Gewerbebetrieb „Am Grubener Weg“ mit einer Pipeline angeschlossen werden soll, und wo und wie die Leitungen für den erheblichen Energieverbrauch für einen solchen Betrieb verlegt und angeschlossen werden sollen. Meine Befürchtung ist, dass diese Anschlussleitungen und damit verbundene Verlegearbeiten durchaus [REDACTED] betreffen könnten
- b. Gleiches gilt für den Abtransport des verflüssigten Gases. Sollte dies per LKW geplant sein, sind weitere Informationen zum Verkehrsaufkommen vorzulegen
- c. Da die Anlage vermutlich brennbare Molekülstrukturen, sicher aber hohe Drücke, zum Gegenstand hat, sind zur Bewertung möglicher Gefahren weitere Informationen notwendig. Hierzu zählen neben Bewertungen nach der Gefahrenverordnung insb. Mengen, Drücke, Art der Gas(gemische)

IV. Sinnhaftigkeit einer Gasverflüssigungsanlage für die Gesellschaft:

- a. Land ist zu jeder Zeit ein knappes Gut und eine sorgfältige Abwägung mit dessen Umgang gebietet sich. Die Verflüssigung von „Gas“ benötigt zunächst einmal viel Energie und schadet damit dem Planeten in jeder Hinsicht ohne dabei etwas zu produzieren, da es sich um eine reine

Wandlung des Aggregatzustands handelt. Soll ein Beitrag für das Allgemeinwohl erzielt werden, muss ein bedeutsamer Nutzen dem gegenüber stehen. Diesen bitte ich vorzulegen

- b. Durch die dramatischen Veränderungen auf den europäischen Gasmärkten, sind Geschäftsmodelle (wie man im Erdgasbereich an Uniper, VNG und anderen sieht) binnen kürzester Zeit in die Unwirtschaftlichkeit getrieben worden. Kleinere Firmen hingegen werden sicher kein Staatsinvestment erhalten und mit Gewalt am Leben gehalten. Ich bitte um Aufklärung des geplanten Geschäftsmodells und die Risiken einer Bauruine, einer Insolvenz und Ähnlichem abzuschätzen. Der Rückbau sollte Bestandteil wesentlicher Vereinbarungen werden und durch die Gemeinde sichergestellt werden

V. Lärmbelastung Am Ostbahnhof 49:

- a. Eine durch Kompressoren zu erwartende noch einmal gesteigerte Lärmbelastung des Haunetals und insbesondere meines Lebensmittelpunktes Am Ostbahnhof 49 (zusätzlich zu Hubschrauberlandeplatz, B27, Bahnstrecke, Flugplatz Plätzer, Bundespolizei-Flüge etc.) ist vorbeugend auszuschließen. Informationen über die Emissionen wurden in Ihrer Veröffentlichung im WIR-Amtsblatt Nr. 31 vom 6. August 2022 nicht gemacht

Ich bitte, meine Einwände zu berücksichtigen und mir diesbezüglich eine schriftliche Antwort zeitnah zukommen zu lassen.

